



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der Bewerbung steht allen Unternehmen des Gewerbes, der Industrie und den unternehmensbezogenen DienstleiterInnen offen. Teilnahmeberechtigt sind alle, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln.

Bedingung: Unternehmen mit Sitz in der Steiermark

Richtlinie: Die Umsetzung der Innovation ist weitgehend abgeschlossen, zumindest erste Erfahrungen über die Auswirkungen der Innovation liegen bereits vor. Die Innovation hat unmittelbare wirtschaftliche Relevanz – vor allem für die steirische Wirtschaft.

EINREICHUNG ÜBER <https://www.sfg.at/wirtschaftspreis-des-landes-steiermark/>

Eine Teilnahme erfolgt ausschließlich online, einer Seite der SFG. Für die Teilnahme fallen keine Teilnahmegebühren an. Sämtliche eingereichte Projekte werden nach der Größe des einreichenden Unternehmens der entsprechenden Kategorie zugeordnet. Der Veranstalter SFG prüft die Unternehmensgröße und nimmt eine entsprechende Einreihung in eine passende Kategorie vor.

JURIERUNG DURCH RENOMMIERTES IWI

Alle eingereichten Projekte werden einer Vorprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln unterzogen. Die umfassende Bewertung erfolgt anschließend durch das Industriewissenschaftliche Institut (IWI) in Wien, das ein Ranking der Einreichungen vornimmt. Ob Sie für den Staatspreis für Innovation 2021 nominiert werden, erfahren Sie spätestens im Frühjahr 2021.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Klassifizierung nach Unternehmensgröße erfolgt gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003)